

Satzung des Tennisclub Metzingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tennisclub Metzingen e.V.“, abgekürzt „TCM“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Metzingen.
- 1.3. Er ist unter der Nummer VR 342 bei Amtsgericht Bad Urach eingetragen. Er wurde 1933 gegründet.
- 1.4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des Kalenderjahres und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports, der Leibesübungen, der Förderung der Jugend, Förderung der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage nebst den hierzu gehörenden Bauten und die Förderungen sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und WTB (insbesondere Wettspiel- und Disziplinarordnung, samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln des WTB).

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Letztere können nur passive Mitglieder sein.

- 4.1. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitglieder
- 4.2. Aktive und passive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die mit Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.4. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Dasselbe gilt für Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende.
- 4.5. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.6. Die Mitglieder anerkennen Ordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5.2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

- 5.3 Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 5.4 Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 6 Rechte des Mitglieds

- 6.1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2. Solange Mitglieder als passive Mitglieder gelten, dürfen sie Tennissport auf der Tennisanlage des Vereins nicht ausüben.
- 6.3. Allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, steht das Wahlrecht einer passiven Mitgliedschaft zu. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind aktiv wahlberechtigt.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

- 7.1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- 7.3. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Gebühren verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag kann sich aus einem entgeltlichen und einem körperlichen Leistungsanteil zusammensetzen. Der körperliche Leistungsanteil kann auch als entgeltlicher Beitrag abgegolten werden.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- 8.1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8.2. Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- 8.3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- 8.4. Umlagen können nur in einer Zweckbindung beschlossen werden.

§ 9 Beendigung des Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

- 9.2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärungen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 9.3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- 9.4. Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliedsliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist.
- 9.5. Das Mitglied ist vor einem Ausschuss vom Vorstand anzuhören.
- 9.6. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 9.7. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 9.8. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 10 Disziplinarangelegenheiten

- 10.1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
- 10.2. Disziplinarangelegenheiten sind Vorstöße und Verfehlungen gegen die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des WLSB, DTB, WTB und des Vereins, die Anordnungen des Vereins und seiner Organe, des sportlichen Anstand, die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
- 10.3. Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldbußen bis zu 100,00 Euro
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spiellersperre
 - Enthebung oder zeitweiser oder andauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins
- 10.4. Bevor die Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Organe des Vereins

- 11.1 Organe des Vereins sind
- Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ehrenrat
- 11.2 Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- 11.3 Wiederwahl ist möglich.

§ 11 a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des 1. Vierteljahres jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 12.2. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten durch Veröffentlichung in dem Metzinger/Uracher Volksblatt und Metzinger Generalanzeiger oder schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters nach erfolgter Rechnungslegung, über die Rechnungslegung, über die Festsetzung der Beiträge und Umlagen, mit einfacher Stimmenmehrheit; über Satzungsänderung, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- 12.5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel (geheime Wahl) oder durch Handzeichen. Eine geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.
- 12.6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

- 12.7. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagessordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- 12.8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zu Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes einen entsprechenden Antrag schriftlich eingebracht haben. Eine in dieser Weise beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von 6 Wochen einberufen werden. Gleichzeitig mit der Einberufung ist den Mitgliedern die Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 12.9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

13.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
- dem Vizepräsidenten (stellvertretender Vorsitzender)
- dem Schatzmeister
- dem Pressewart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- Breitensportwart
- dem technischen Leiter (Verantwortlicher für die Gesamtanlage)
- ein Beisitzer
- und bis zu drei weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied weiblich sein sollte.

Soweit Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht bereits mit ihrem Amt verbunden sind, kann der Vorstand einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betreiben.

13.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar jeweils im Wechsel wie folgt:

- in Jahren mit geraden Jahreszahlen:
 - der Präsident
 - der Pressewart
 - der Jugendsportwart
 - der technische Leiter
- in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:
 - der Vizepräsident
 - der Schatzmeister
 - der Sportwart
 - Breitensportwart
 - der Beisitzer
 - die weiteren Vorstandsmitglieder

- 13.3. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
- 13.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- 13.5. Einzelne Mitglieder des Vorstandes und der gesamte Vorstand können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
- 13.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowohl durch den Präsidenten als auch den Vizepräsidenten als Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
Der Vizepräsident ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten auszuüben.
- 13.7. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- 13.8. Sitzungen des Vorstandes werden vom vorsitzenden Präsidenten einberufen oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sollen in einer Niederschrift festgehalten werden, die vom Vorsitzenden oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13.9. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 13.10. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzlich Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit sollen geregelt werden.

§ 14 Ehrenrat

- 14.1. Der Ehrenrat ist zuständig für die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein und für die Verfahren und die Entscheidung über Disziplinarangelegenheiten. Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes oder des vom Ausschlussverfahren bzw. dem Disziplinarverfahren betroffenen Vereinsmitglied in Tätigkeit.
- 14.2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 45. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- 14.3. Der Ehrenrat und zwei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 14.4. Der Ehrenrat bestimmt sein Verfahren selbst. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 15 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine ihm weisungsgebundene Geschäftsstelle einrichten und einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen und entlassen.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 16.1 bei der Mitgliederversammlung sind in den Jahren mit geraden Zahlen zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie müssen alle zwei Jahre wechseln. Nach weiteren zwei Jahren ist eine Wiederwahl möglich.
- 16.2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- 16.3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kassenführung des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 16.4. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkte Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 17 Ordnungen

- 17.1 Zur Durchführung dieser Satzung soll sich der Verein Ordnungen geben. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Die Ordnungen sollen bestehen aus
- Geschäftsordnungen
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Hallenordnung
 - Clubhausordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 18.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit Ja oder Nein erfolgen.
- 18.3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Für die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit.
- 18.4. Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der Stadt Metzingen zu übergeben, mit der Auflage, dass dieses Vermögen wieder entsprechend den in § 2 aufgeführten Zwecken zur Verfügung zu stellen und zu nutzen ist.

§ 19 Datenschutzklausel/Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Im Falle einer Mitgliedschaft bei einem übergeordneten Verband und einer damit verbundenen Verpflichtung bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den übergeordneten Verband Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder kann solche abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Gesundheitsdaten, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seiner Fördertätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und Veranstaltungsteilnehmer in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und über-mittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Vereinsereignisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene

Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten

§ 20 Sonstige Bestimmungen

Die ab 09.03.1989 gültige Fassung der Satzung wurde am 18.11.2004 in der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen. Eine weitere Ergänzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2013.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Vereinssatzung. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Urach erfolgte unter der Nr. 342 am 28.10.2013.